
S 41 SF 53/21 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 SF 53/21 E
Datum	23.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 699/21 B
Datum	30.03.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 23.03.2021 wird zur ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

 

Gr nde:

I.

Der Beschwerdef hrer wendet sich gegen die Festsetzung der von ihm als Landeskasse zu erstattenden Kosten in H he von 1.151,33   f r die F hrung eines erstinstanzlichen Klageverfahrens.

Die Kl gerin wandte sich mit der am 19.11.2019 erhobenen Klage gegen einen Bescheid, mit dem der Beklagte die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch    Grundsicherung f r Arbeitsuchende    (SGB II) ganz aufgehoben hatte. Am 16.02.2021 wurde die

Sache in einer Videokonferenz mit den Beteiligten erörtert, nachdem ein früherer Erörterungstermin bereits einmal aufgehoben worden war. In dem Termin, der 32 Minuten dauerte, schlossen die Beteiligten zur Erledigung des Rechtsstreits einen Vergleich. Der Klägerin wurde im Anschluss auf ihren mit Klageerhebung gestellten Antrag unbeschränkt Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Beschwerdegegnerin bewilligt.

Am 17.02.2021 beantragte die Beschwerdegegnerin beim Sozialgericht (SG) die Festsetzung zu erstattender Kosten in Höhe von insgesamt 1.151,33 €. Dabei legte sie in ihrer Kostennote folgende Gebühren und Auslagen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) i.V.m. dem Vergütungsverzeichnis (VV) zugrunde:

Verfahrensgebühr gem. § 14 RVG, Nr. 3102 VV RVG: € 360,00 –

Terminsgebühr gem. § 14 RVG, Nr. 3106 S. 1 VV RVG: € 270,00 –

Einigungsgebühr gem. § 14 RVG, Nr. 1006, 1005 VV RVG: € 360,00 –

Pauschale für Post und Telekommunikation gem. Nr. 7002 VV RVG: € 20,00 –

abzüglich häufiger Beratungshilfe: € 42,50 –

€

Daraus ergab sich ein Nettohonorar in Höhe von 967,50 €, nach Hinzuziehung der Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG in Höhe von 19 % also der beantragte Gesamtbetrag. Zur Begründung führte die Beschwerdegegnerin aus, die Angelegenheit sei für die Klägerin von besonderer Bedeutung gewesen. Es habe erhebliche sprachliche Barrieren gegeben, so dass die Beschwerdegegnerin nicht nur mit der Klägerin und der Tochter, sondern auch mit einem Bekannten der Klägerin habe Kontakt aufnehmen und Termine gemeinsam wahrnehmen müssen. Dies sei aufgrund der sprachlichen Probleme besonders zeitintensiv gewesen, was sich daran zeige, dass auch im laufenden Verfahren Vortrag abzuändern gewesen sei. Darüber hinaus sei die Angelegenheit für die Klägerin, welche ihren sich im Wachkoma befindlichen Ehemann pflege und ihre Wohnung aufgrund der Nichtzahlung des Jobcenters habe räumen müssen, sehr belastend gewesen. Auch die persönlichen Sorgen seien Gegenstand häufiger Gespräche gewesen. Vor diesem Hintergrund werde die leicht erhöhte

Verfahrensgeb¹/₄hr f¹/₄r angemessen gehalten, zumal der Gesetzgeber die Geb¹/₄hren zum 01.01.2021 angehoben habe, so dass die erh¹/₄hte Geb¹/₄hr der aktuellen Mittelgeb¹/₄hr entspreche. Die Terminsgeb¹/₄hr sei aufgrund der durchschnittlichen Dauer als Mittelgeb¹/₄hr angesetzt worden.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzte am 25.02.2021 die zu zahlenden Geb¹/₄hren und Auslagen auf 770,53 â¬ fest, wobei er abweichend von der Beschwerdegegnerin von einer jeweils auf 200 â¬ abgesenkten Verfahrens- und Einigungsgeb¹/₄hr ausging. Auf die als Erinnerung ausgelegte sofortige Beschwerde der Beschwerdegegnerin vom 02.03.2021, womit sie erg¹/₄nzend geltend machte, dass die Teilnahme an der Online-Verhandlung mit einem erh¹/₄hten Vorbereitungsaufwand verbunden gewesen sei, setzte das SG mit Beschluss vom 23.03.2021 die aus der Staatskasse zu gew¹/₄hrende Verg¹/₄tung auf 1.151,33 â¬ fest. Der Umfang der anwaltlichen T¹/₄tigkeit sei vorliegend (noch) durchschnittlich gewesen. Die Beschwerdegegnerin habe die Klageschrift nebst Begr¹/₄ndung eingereicht. Dar¹/₄ber hinaus ber¹/₄cksichtige das Gericht, dass die Durchf¹/₄hrung einer Online-Verhandlung mit einem erh¹/₄hten Aufwand verbunden gewesen sei. Damit stelle sich der Umfang der T¹/₄tigkeit als (noch) durchschnittlich dar. Die Schwierigkeit der anwaltlichen T¹/₄tigkeit sei vorliegend weit ¹/₄berdurchschnittlich gewesen. Insbesondere sei zu ber¹/₄cksichtigen, dass die Bedarfsberechnung f¹/₄r die Kl¹/₄gerin ¹/₄erst kompliziert gewesen sei. Es h¹/₄tten sich komplizierte tats¹/₄chliche und rechtliche Fragen gestellt. Die Bedeutung der Angelegenheit f¹/₄r die Kl¹/₄gerin sei ¹/₄berdurchschnittlich gewesen. Die Einkommens- und Verm¹/₄gensverh¹/₄ltnisse der Kl¹/₄gerin seien unterdurchschnittlich gewesen, wobei dieser Aspekt allein jedoch nicht eine Unterschreitung der Mittelgeb¹/₄hr rechtfertige, da in Konstellationen wie der vorliegenden in aller Regel angespannte wirtschaftliche Verh¹/₄ltnisse vorl¹/₄gen und der beigeordnete Rechtsanwalt bei anderer Betrachtung nicht die Geb¹/₄hr erhalten k¹/₄nnne, die bei Vorliegen der weiteren Bemessungskriterien gerechtfertigt sei. Nach wertender Gesamtbetrachtung sei es gerechtfertigt, eine Verfahrensgeb¹/₄hr in H¹/₄he von 360 â¬ anzusetzen. Die Einigungsgeb¹/₄hr sei in H¹/₄he von 360 â¬ festzusetzen, denn diese Geb¹/₄hr entstehe in H¹/₄he der nicht erh¹/₄hten Verfahrensgeb¹/₄hr. Die Festsetzung der weiteren Geb¹/₄hren und Auslagen sei nicht beanstandet worden.

Gegen den ihm am 25.03.2021 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdef¹/₄hrer am 06.04.2021 Beschwerde eingelegt. Er trete der Auffassung, dass der Rechtsstreit ¹/₄berdurchschnittlich komplex und schwierig gewesen sei, nicht bei. Umfangreiche Berechnungen haben die Prozessbevollm¹/₄chtigte nicht vorgenommen, sondern nur auf einer Neuberechnung durch das beklagte Jobcenter bestanden. Da auch nicht umfangreich vorgetragen worden und kein medizinischer oder sonst schwieriger Sachverhalt aufzukl¹/₄ren oder zu ermitteln gewesen sei, halte er die Festsetzung einer unterdurchschnittlichen Geb¹/₄hr in H¹/₄he von 200 â¬ f¹/₄r angemessen. Die Schwierigkeit, den Termin online durchzuf¹/₄hren, wirke sich allenfalls bei der Festsetzung der Terminsgeb¹/₄hr aus. Die Einigungsgeb¹/₄hr falle in H¹/₄he der Verfahrensgeb¹/₄hr an; ein Ermessen sei hier nicht gegeben.

Die Beschwerdegegnerin hält den Beschluss des SG für zutreffend und verweist auf die Entscheidungsgründe sowie auf ihre Ausführungen in der Erinnerungsbegründung. Ergänzend trägt sie vor, die anwaltliche Tätigkeit bestehe gerade darin, den Sachverhalt mit der Klägerin und ihren Vertrauensperson zu erläutern, den Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht aufzuarbeiten und sodann nach Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile Schriftsätze zu fertigen; die zur Akte gereichten Schriftsätze hätten daher den tatsächlichen Aufwand und die tatsächliche Schwierigkeit nicht vollständig abbilden.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Äbrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

Ä

II.

1. Über die Beschwerde entscheidet der Senat mit drei Berufsrichtern ([ÄS 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [ÄS 33 Abs. 8 Satz 2 RVG](#)), weil die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Mit der auch entscheidungserheblichen Frage, ob sich die Vorbereitung eines Termins, der auf Grundlage des [ÄS 110a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird, gebührendermaßen auswirken kann, hat sich der Senat noch nicht befasst.

2. Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

a) Die Beschwerde ist zulässig gemäß [ÄS 56 Abs. 2 RVG](#) i.V.m. [ÄS 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#) und insbesondere statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Der Beschwerdeführer ist beschwerdeberechtigt und hat die zweiwöchige Beschwerdefrist ([ÄS 33 Abs. 3 Satz 3 RVG](#)) eingehalten. Eine Nichtabhilfeentscheidung des SG ([ÄS 33 Abs. 4 Satz 1 RVG](#)) liegt vor.

b) Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das SG hat die aus der Staatskasse gemäß [ÄS 45 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) zu erstattenden Kosten zutreffend festgesetzt. Die Höhe des Vergütungsanspruchs richtet sich nach [ÄS 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) i.V.m. dem Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu [ÄS 2 Abs. 2 RVG](#) des VV RVG). Vorliegend entstehen Betragsrahmengebühren, weil das Gerichtskostengesetz (GKG) keine Anwendung findet, denn das Verfahren ist gemäß [ÄS 183 Satz 1 SGG](#) für die Klägerin kostenfrei.

aa) Eine Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3102 VV RVG ist entstanden. Die Bestimmung der Gebühr in Höhe von 360 € durch die Beschwerdegegnerin ist auch verbindlich und damit vom Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse nach [ÄS 45 Absatz 1 Satz 1 RVG](#) umfasst. Der sich aus Nummer 3102 VV RVG ergebende

Rahmen betr gt in der hier noch anzuwendenden bis zum 29.06.2020 geltenden Fassung des VV RVG 50 bis 550 . Innerhalb dieses Rahmens bestimmt die Rechtsanw ltin die Geb hr unter Ber cksichtigung der in [   14 Abs. 1 RVG](#) genannten Kriterien. Die von einem beigeordneten Rechtsanwalt im Verfahren nach [   55 RVG](#) getroffene Bestimmung ist nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, [   14 Abs. 1 Satz 4 RVG](#) (Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.10.2016, [19 AS 646/16 B](#), juris Rn. 64). Die von der Beschwerdegegnerin getroffene Bestimmung in H he von 360  stellt sich jedoch als angemessen und damit als verbindlich dar. Die Gewichtung der hier ma geblichen Kriterien sind von dem SG zutreffend und nachvollziehbar er utert worden. Hierauf nimmt der Senat Bezug und sieht insoweit von einer weiteren Begr ndung ab ([   142 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)). Insbesondere ist die Einsch tzung, dass es sich um einen durchschnittlichen Umfang der anwaltlichen T tigkeit gehandelt hat, nicht zu beanstanden. Der Begriff des Umfangs der anwaltlichen T tigkeit bezieht sich auf den tats chlichen zeitlichen Aufwand bei der Bearbeitung des konkreten Mandates, wobei auch die pers nliche Situation des Mandanten zu ber cksichtigen ist (Winkler in Mayer/Kroi , RVG, 8. Aufl. 2021,    14 Rn. 16). Mit der Verfahrensgeb hr wird der Aufwand f r Besprechung und Beratung des Mandanten, das Anfordern und die Sichtung von beigezogenen und eingeholten Unterlagen, die Rechtsprechungs- und Literaturrecherche, der Schriftverkehr mit dem Mandanten und dem Gericht, Besprechungen mit dem Mandanten sowie alle T tigkeiten, f r die mangels entsprechender Geb hrevorschriften nicht eine besondere Geb hr angesetzt werden kann, verg tet; die Zahl der gefertigten Schrifts tze, einschlie lich ihres Inhalts, kann ein Indiz f r den zeitlichen Aufwand der anwaltlichen T tigkeit darstellen (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.07.2021, [L 19 AS 404/21 B](#)). Es kommt aber f r den Umfang der T tigkeit nicht nur auf diese Zahl an (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 01.07.2009, [B 4 AS 21/09 R](#)). Vorliegend haben sich, wie von der Beschwerdegegnerin plausibel dargelegt, auch die Notwendigkeit von zeitintensiven Besprechungen nicht nur mit der Mandantin, sondern auch mit deren Tochter und einer weiteren Person auf den zeitlichen Aufwand, den sie in der Sache betrieben hat, ausgewirkt. Dies und auch die Dauer des Verfahrens sowie der Aufwand f r die Vorbereitung des Termins, der als Videokonferenz durchgef hrt wurde, sprechen jedenfalls nicht f r einen unterdurchschnittlichen Umfang der Angelegenheit. Entgegen der Auffassung des Beschwerdef hrers wirken sich T tigkeiten, die der Vorbereitung eines Termins dienen, auf die Bemessung der Verfahrensgeb hr und nicht auf die H he der Terminsgeb hr aus (vgl. dazu etwa Ahlmann in Riedel/Su bauer, RVG, 10. Auflage 2015, VV Vorbemerkung 3 Rn. 24, 48). Jedenfalls f r den hier ma geblichen Zeitpunkt Anfang 2021 kann nach  berzeugung des Senats auch davon ausgegangen werden, dass nicht nur die Sozialgerichte, sondern auch Rechtsanw lte nicht regelhaft  ber die Erfahrung und  bung im Umgang mit der erforderlichen Technik zur  bertragung von Bild und Ton verf gt haben, da erst seit dieser Zeit die durch [   110a SGG](#) erm glichte  bertragung der Verhandlung in Bild und Ton in nennenswerterem Umfang praktisch angewendet wurde. Dies bezieht sich auch und gerade auf die vorbereitenden T tigkeiten (wie etwa das Vertrautmachen mit dem vom Gericht genutzten Konferenzsystem), durch die die Durchf hrung einer Videokonferenz als Verhandlungs- oder Er rterungstermin und damit die eigentliche

Terminswahrnehmung f  r den Rechtsanwalt erst erm  glich wird.

Wegen des daher mindestens durchschnittlichen Umfangs und der auch aus Sicht des Senats   berdurchschnittlichen Schwierigkeit der anwaltlichen T  tigkeit, f  r die die Beschwerdegegnerin nachvollziehbar und zu Recht auch auf tats  chliche Herausforderungen im Umgang mit der Kl  gerin und ihrer auch den Rechtsstreit betreffenden Lebenssituation abgestellt hat, sowie der   berdurchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit, in der es um die Aufhebung der Bewilligung existenzsichernder Leistungen ging, stellt sich eine Geb  hrenbestimmung in H  he von 360   , also in einer H  he, die um nur ein F  nfel   ber der Mittelgeb  hr liegt, nicht als unbillig dar.

bb) Die Einigungsgeb  hr ist gem     Nr. 1005, 1006 i.V.m. 1000 VV RVG in H  he der Verfahrensgeb  hr, also in H  he von 360   , entstanden.

cc) Die H  he der Terminsgeb  hr gem     Nr. 3106 VV RVG steht zwischen den Beteiligten nicht im Streit; die Festsetzung ist auch nach Auffassung des Senats nicht zu beanstanden. Sie liegt mit 270    noch unterhalb der Mittelgeb  hr in H  he von 280   , die im Hinblick auf die Dauer des Termins und den Umstand, dass der Termin in Form einer Videokonferenz durchgef  hrt wurde, jedenfalls angemessen w  re. Wegen der Bindung an den Antrag der Beschwerdegegnerin und des zugunsten des Beschwerdef  hrers geltenden Verb  serungsverbot (vgl. dazu ausf  hrlich LSG NRW, Beschluss vom 25.10.2010, [L 19 AS 1513/10 B](#), juris Rn.   64) muss der Senat nicht entscheiden, ob die Teilnahme an einem Termin, der gem     [    110a SGG](#) in Form einer Videokonferenz durchgef  hrt wird, eine   berdurchschnittliche Schwierigkeit der anwaltlichen T  tigkeit im Termin selbst begr  nden kann.

dd) Unter Ber  cksichtigung der Auslagenpauschale f  r Entgelte f  r Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem     Nr. 7002 VV RVG, des Abzugs der h  ufigen Beratungshilfe in H  he von 42,50    gem     Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG und der auf den Gesamtbetrag in H  he von 967,50    anzusetzenden Umsatzsteuer gem     Nr. 7008 VV RVG ergibt sich der von dem SG festgesetzte Betrag von 1.151,33   .

3. Das Verfahren ist geb  hrenfrei ([    56 Abs. 2 Satz 2 RVG](#)). Kosten werden nicht erstattet ([    56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#)).

4. Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([     56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs.   4 Satz 3 RVG](#)).

                             

Erstellt am: 25.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024